

Autor:
Dominique Zahner
lic.oec. HSG
dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Partner Wirtschafts-Treuhand AG, Basel
Mitglied der EXPERTsuisse
dominique.zahner@wirtschafts-treuhand.ch

Zur Steuerpflicht von Vereinen

Grundsätzlich sind alle steuerpflichtig

In der Schweiz dürfte es mehr als 100'000 Vereine geben. Sie sollten sich alle mit der Thematik einer möglichen Steuerpflicht auseinandersetzen, damit allfällige Steuernachzahlungen nicht zu einem existenziellen Risiko werden. Dabei gilt es, ein paar wesentliche Punkte zu beachten.

Im vergangenen Jahr hatte der Fussballverband FIFA, ein Riese unter den schweizerischen Vereinen, seinen Finanzbericht 2014 mit einem Rekordumsatz von 2,1 Milliarden Dollar und einem Vereinsgewinn von 141 Millionen Dollar präsentiert. Wie jeder steuerpflichtige Verein bezahlt die FIFA an ihrem Sitz im Kanton Zürich an Gewinn- und Kapitalsteuern zu den für Vereine geltenden Tarifen ungefähr die Hälfte dessen, was sie schulden würde, wenn sie die Rechtsform einer AG oder GmbH hätte. Zu Recht wurde gefragt, warum die FIFA den gleichen steuerrechtlichen Status wie ein Jodlerclub im Appenzell oder ein Volleyball-Verein in Baselland genießt und nicht ordentlich besteuert wird.

Die meisten, primär die kleinen Vereine sind zwar im Prinzip steuerpflichtig, müssen aber trotzdem keine Steuern bezahlen, da statutarische Mitgliederbeiträge sowie Eintrittsgelder und Aufnahmebeiträge nicht zu den steuerbaren Erträgen zählen. Auch für gewisse weitere Erträge (Einnahmen Vereinslokal, Kostenbeteiligungen von Mitgliedern, Disziplinarbussen etc.), für die eine entsprechende statutarische Grundlage besteht, kann eventuell Steuerfreiheit beansprucht werden.

Unterschiedliche kantonale Steuergesetze erschweren den Überblick bei Freibeträgen, Freigrenzen, Ersatzbeschaffungen oder zulässigen Rückstellungen. Das Spektrum reicht von überhaupt keinen Möglichkeiten im Kanton Basel-Stadt bis hin zu steuerfreien Rücklagen im Kanton Bern ohne zeitliche Beschränkung hinsichtlich Verwendung bzw. Auflösung.

Worum geht es bei der Steuerpflicht?

Kantonale Steuergesetze: Vereine bezahlen Gewinn- und Kapitalsteuern auf ihren steuerbaren Reingewinnen gemäss Jahresrechnung, die seit 2015 zwingend nach neuem Rechnungslegungsrecht zu erstellen ist. Statutarische Mitgliederbeiträge gehören dabei nicht zum steuerbaren Gewinn. Die Kapitalsteuer wird auf dem steuerbaren Reinvermögen berechnet. In Fachkreisen ist vielerorts eine grosszügige Rückstellungspraxis bekannt. Schliesslich profitieren Vereine von Freigrenzen beim steuerbaren Gewinn bzw. die Kapitalsteuer setzt erst bei einem gewissen steuerbaren Eigenkapital ein.

Direkte Bundessteuer: Vereine bezahlen eine Gewinnsteuer von 4,25% auf ihrem Jahresreingewinn.

Dafür kommen sie auch in den Genuss der 7-jährigen Verlustverrechnung sowie der Abzugsfähigkeit der Gewinnsteuer von der Bemessungsgrundlage, was die Steuerlast eindämmt.

Mehrwertsteuer: «Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine» sind privilegiert. Die Umsatzgrenze, die eine Steuerpflicht begründet, beträgt statt den sonst geltenden 100'000 Franken für sie 150'000 Franken pro Jahr.

Schliesslich müssen Vereine auch noch kantonale Grundstückgewinn- und Schenkungssteuern bezahlen, sofern sie Immobilien besitzen bzw. veräussern oder Zuwendungen erhalten. Letztere bezahlen Vereine allerdings nur dann, wenn sie nicht steuerbefreit sind.

Die generelle Empfehlung lautet: eine mögliche Steuerpflicht ist bei der entsprechenden Behörde je nach Komplexität schriftlich abzuklären und periodisch zu überprüfen. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Mehrwertsteuer, **bei der** manche tiefe Fallgruben drohen. Damit der Vereinsvorstand und seine Mitglieder keine bösen Überraschungen erfahren, sollten allfällige Steuerfragen zeitnah analysiert werden. In der Regel ist der Beizug eines Steuerberaters sinnvoll.

Gründe für generelle Steuerbefreiung

Mögliche Gründe für eine generelle Steuerbefreiung sind öffentliche oder gemeinnützige Vereinszwecke, Vereinstätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit, uneigennützige Vereinsmotive sowie das Verfolgen übergeordneter Interessen des öffentlichen Gemeinwesens. Gemäss Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung müssen für die Steuerbefreiung kumulativ folgende vier Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es handelt sich um eine juristische Person, wobei Vereine und Stiftungen im Vordergrund stehen.
- Steuerbefreite Aktivitäten sind ausschliesslich auf öffentliche Aufgaben oder das Wohl Dritter ausgerichtet.
- Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel sind unwiderruflich («für immer») steuerbefreiten Zwecken verhaftet.
- Die vorgegebene Zwecksetzung wird auch tatsächlich verfolgt bzw. verwirklicht.

Eine teilweise Steuerbefreiung kann in Frage kommen, falls neben gemeinnützigen, öffentlichen und Kultuszwecken noch andere Zwecke verfolgt werden.

Fazit

Für die verschiedenen Abklärungen und für das Ergreifen geeigneter Massnahmen (vor allem: Organisation einer steuertauglichen Administration, Strukturierung der Vereinsrechnung, jährliche Überprüfung der Steuerpflicht, Einholen von Rulings) durch die Vereinsverantwortlichen lohnt sich rechtzeitige fachmännische Beratung durch den Spezialisten auf jeden Fall. Denn die Frage der Steuerpflicht und speziell der Mehrwertsteuer-Pflicht bei Vereinen ist anspruchsvoller als allgemein angenommen.